

verloren hat, wie z. B. die §§. 7., 8. und 9., andere nicht mehr ausführbar sind, wie § IV. 1. 2. und noch andere bereits durch die Börsenordnung beseitigt sind, oder ihrer Erledigung durch Bundesgesetze entgegen sehen, wie § XVIII, dagegen aber auch finden, daß Vieles noch jetzt beherzigungswerth ist. —

In neuerer Zeit ist besonders der Gebrauch aufgekommen, sich von manchen Artikeln den Betrag der Sendungen bei Ablieferung der Paquete bezahlen zu lassen, andere nur auf halbjährige Rechnung und mit geschmälertem Rabatt zu geben, bei der, jetzt so in Schwung gekommenen, Hest-Literatur ganze Massen Rest zu schreiben und die Zurücknahme oder Abbestellung angefangener Werke zu verweigern, für eine und dieselbe Handlung die Führung mehrerer Conti zu begehren, sich besondere Zahlungs = Baluta zu bedingen u. s. w. u. s. w., — alles dies, und vielleicht auch eine bessere Anordnung des Remittenden = und Abschlußwesens der süddeutschen Handlungen unter sich, welches noch gar sehr im Argen zu liegen scheint, muß nebst vielen Anderen, womit ich aber jetzt nicht vorgreifen will, der Gegenstand unserer jetzigen Prüfung und Berathung sein.

Lassen Sie uns also, meine werthen Herren Collegen, vereint Hand ans Werk legen, — jeder Baustein dazu wird mir willkommen sein, wenn auch nicht jeder zu einem Eckstein taugen sollte.

Berlin, den 8. August 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Einige Worte in Betreff des projectirten Coder buchhändlerischer Usancen.

Nachdem durch einen Aufsatz in Nr. 6 des diesjährigen Börsenblattes die Idee zur Abfassung eines Coder buchhändlerischer Usancen angeregt worden war, und Herr Enslin sich, mit dankbar anzuerkennendem Eifer für das Wohl unseres Geschäftes, in der Cantateversammlung bereit erklärt hatte, die Arbeit zu übernehmen, wenn ihm die Materialien dazu durch eine im Börsenblatte zu eröffnende Discussion geliefert würden, sind nur noch wenige Stimmen mit hierher gehörigen Vorschlägen und Wünschen in dem erwähnten Blatte laut geworden, so wenige, daß die Redaction sich kürzlich bewogen gefunden hat, wiederholt zu Mittheilung von solchen die erfahrenen Buchhändler aufzufordern. Diese geringe Theilnahme an einem Gegenstande von gemeinsamem Interesse, welche den Buchhändlern sonst nicht leicht zur Last gelegt werden darf, könnte befremden, wenn man nicht annehmen müßte, daß es manchem wie dem Einsender dies. gehe, nämlich, daß er über die Tendenz, und also auch über den Nutzen, des projectirten Coder nicht recht im Klaren sei. Es fragt sich nämlich: soll dieser nur den Zweck haben, über die Grundsätze, welche beim Geschäftsverkehr der Buchhändler unter sich, theils nach dem Herkommen, theils der Stimme der Billigkeit zufolge gelten, oder gelten sollten, zu belehren, um gelegentlich in Fällen, wo zwei Parteien verschiedener Meinung sind, als Rathgeber dienen zu können, oder soll er diese Grundsätze zum Gesetze erheben, soll er als ein Gesetzbuch gelten und Streitigkeiten rechtskräftig entscheiden? In ersterem Falle wird sein Nutzen schwerlich groß sein und deshalb eine rege Theilnahme für seine Abfassung nicht leicht erweckt werden

können. Jene Grundsätze sind ja, so weit sie aus früheren Jahren herrühren, bekannt genug, und wo durch den veränderten Gang des Geschäftes Fälle herbeigeführt werden, für die es noch keine bestimmten Regeln giebt, da werden diese, bei den im Grunde immer sehr einfachen Verhältnissen, zwischen billigdenkenden Männern stets leicht aufzustellen sein. Ich kann mir in der That kaum einen Fall denken, der zwischen zwei solchen Männern Veranlassung zu Streitigkeiten geben könnte, auch selbst dann, wenn etwa einer von ihnen nicht mit dem Herkommen bekannt wäre; in Betreff der wenigen Einrichtungen, welche die Grundlage unserer Geschäftsverbindung bilden, wie z. B. jährliche Abrechnung, Zurücksendung der im Laufe des Jahres à cond. erhaltenen und nicht abgesetzten Bücher zur nächsten Ostermesse u. s. w., kann sich dieser Fall nicht zutragen, und was sonst im Herkommen begründet ist, steht fast alles mit den Grundsätzen der Billigkeit in so enger Verbindung, daß es schon aus diesen allein zu erkennen ist. Nur dadurch, daß oft Einzelne auf diese Grundsätze nicht achten wollen, entstehen Streitigkeiten. Jeder fühlt z. B. recht gut, daß es unbillig ist, einem Verleger zuzumuthen, Bücher, die er in gutem Zustande gesandt hat, verdorben zurückzunehmen, daß es unbillig ist, einem Sortimentshändler zuzumuthen zu wollen, Fortsetzungen von Werken, bei deren Erscheinen in einzeln berechneten Heften ihm jedes Mittel benommen ist, seine Kunden zur Annahme des Ganzen zu zwingen, für sich zu behalten, — und dennoch entstehen über solche Fälle oft Streitigkeiten. Würden diese aber durch einen Coder zu heben sein, der weiter nichts zu bewirken vermöchte, als dem Unbilligen zu zeigen, was er ohnehin weiß: daß die Mehrzahl der Buchhändler seinem Verfahren nicht beistimmt? Gewiß nicht; hier könnte er nur etwas helfen, wenn er Gesetzeskraft hätte.

Liegt es nun in der Idee des Herrn Enslin, daß er diese haben soll, so können die folgenden zwei Fragen aufgeworfen werden, deren öffentliche Beantwortung wohl das kräftigste Mittel sein dürfte, bei allen Buchhändlern ein reges Interesse für den projectirten Coder zu erwecken. Möchte deshalb Herr Enslin, der sich im oben erwähnten Falle gewiß bereits, im Vereine mit andern erfahrenen Buchhändlern, darüber entschieden hat, wie die Fragen zu beantworten seien, dieses Geschäft übernehmen. Es sind folgende:

- 1) Ist es dem Wesen und dem Vortheil des deutschen Buchhandels angemessen, daß wir uns als eine große Handelsgesellschaft betrachten und uns verpflichten, Gesetzen zu gehorchen, die von der Gesamtheit ausgehen, oder ist es vorzuziehen, daß wir völlige Freiheit unter uns gelten lassen, wie sie im Allgemeinen von dem Wesen des Handels bedingt wird, daß ein Jeder von uns selbst Regeln aufstellt, nach denen sich die Uebrigen richten müssen, wenn sie Geschäfte mit ihm machen wollen?
- 2) Welche Mittel sind vorhanden, dem zu entwerfenden Coder Gesetzeskraft zu geben?

Zur Beantwortung der erstern Frage ist, meines Wissens, neuerdings kein Versuch gemacht worden, obgleich sie von der größten Wichtigkeit in Bezug auf den projectirten Coder ist, und dabei gewiß überall getheilte Meinungen findet; nur das scheint für die Bejahung ihres ersten Theiles von Seiten der größern Zahl der Buchhändler zu sprechen, daß eine Menge